



Sport- und Schießverein Plockhorst von 1964 e.V.

Hygienekonzept

Stand: 1. Juni 2021

Hygienekonzept für den Trainings- und Spielbetrieb im Amateursportbereich

für die Sportanlagen des SSV Plockhorst gemäß den gültigen Bestimmungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Vereins-Informationen

Verein

SSV Plockhorst

Ansprechpartner*in Hygienekonzept:

Im Allgemeinen

Jacqueline Hamann
stellvert. Vorsitzende Verwaltung

Die konkreten Ansprechpartner der Abteilungen sind der beigefügten Liste zu entnehmen

Mail:

vorstand@ssvplockhorst.de

Kontaktnummer:

Die konkreten Ansprechpartner der Abteilungen sind der beigefügten Liste zu entnehmen

Adresse Sportstätte:

Im Seebruch 1b, 31234 Edemissen

Grundsätze:

Dieses Hygienekonzept gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätten des SSV Plockhorst. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.



Sport- und Schießverein Plockhorst von 1964 e.V.

Hygienekonzept

Stand: 1. Juni 2021

Allgemeine Regelungen & Organisatorisches:

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben und können zu jederzeit angepasst werden, ohne dass es weiterer Abstimmungen mit den lokalen Behörden bedarf.
- Das vorliegende Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich der Sporthäuser sowie der Sporthalle, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt (je nach gültigen Vorgaben) auf dem Sportgelände aufhalten, müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.
- Das Hygienekonzept wird sowohl an den jeweiligen Eingängen der Sporthäuser, der Sporthalle sowie am Eingang des Sportgeländes ausgehängt/ausgelegt.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird von den durch die einzelnen Abteilungen bestimmten Corona-Beauftragten sichergestellt und kontrolliert.

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb der Spielfelder (Tennis & Fußball).
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen
- Nach Betreten der Sportanlagen sind die Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände einzuhalten und unverzüglich durchzuführen
- Die Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch) ist in allen Bereichen einzuhalten
- Das Spucken ist auf dem gesamten Gelände zu unterlassen. Das Naseputzen ist nur neben den Spielfeldern durchzuführen.
- Jeder, der die Sportanlagen (Sportplatz, Tennisplatz, Sporthalle, altes Sporthaus) betritt, muss sich über die digital zur Verfügung gestellten Möglichkeiten registrieren (LUCA-App). Hierbei hat jeder Vereinsbereich einen eigenen QR-Code der zur Registrierung verwendet werden muss. Sollte die Nutzung der digitalen Möglichkeiten nicht gewollt oder einer Person unmöglich sein, so ist sich in eine dafür vorgesehene Namens- und Unterschriftenlisten eintragen. Der einzuscannende QR-Code hängt bzw. liegt für alle zugänglich am jeweiligen Eingang der Sporthäuser, der Sporthalle sowie auch am Eingang der Sportanlage „am Seebruch“ aus. Die Namens- und Unterschriftenlisten liegen im Eingangsbereich der Sporthäuser sowie der Sporthalle aus. Sollte eine Erfassung der Kontaktdaten durch eine Person, die die Sportanlagen betreten möchte, nicht gewollt sein, so kann der Zutritt zu den Sportanlagen nicht gewährt werden.



Sport- und Schießverein Plockhorst von 1964 e.V.

Hygienekonzept

Stand: 1. Juni 2021

Im Falle der Datenerhebung in Papierform sind folgende Kontaktdaten zu dokumentieren:¹:

- - Familienname,
- - Vorname,
- - vollständige Anschrift,
- - Telefonnummer
- - Datum und Zeitfenster des Aufenthalts auf dem Sportgelände

Die Verpflichtungen zur Erhebung der o.g. Kontaktdaten sowie die Löschvorgaben gemäß §5 der Niedersächsischen Coronaverordnung entfällt, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht.

Zuschauer

- Zuschauer sind auf dem gesamten Vereinsgelände nur nach den jeweils gültigen Bestimmungen zugelassen.
- Sofern eine Testpflicht besteht, gelten die entsprechenden Paragraphen der jeweils gültigen Niedersächsischen Coronaverordnung. Ebenso gelten entsprechende gültige Ausnahmen zur Testpflicht gemäß niedersächsischer Coronaverordnung.
- Zur Regelung der erlaubten Anzahl gilt entsprechend der Inzidenzwerte in Verbindung mit vom Landkreis bekanntgegebenen Allgemeinverfügung die Regelungen der Niedersächsischen Grundverordnung, sofern die Allgemeinverfügung keine gesonderten Regelungen hierzu vorsieht.
- Die Kontaktdatenerfassung erfolgt gemäß dem oben beschriebenen Verfahren.
- Das Abstandsgebot ist zu jeder Zeit einzuhalten und Schlangenbildungen oder Ansammlungen sind zu vermeiden.
- Bei Erreichen des festen Sitz-/Stehplatz und bei gleichzeitiger Einhaltung des Mindestabstands zu einer anderen Person kann von der Maskenpflicht abgesehen werden. Beim Verlassen des festen Sitz-/Stehplatzes sowie beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, sofern die aktuellen Bestimmungen des Landes dieses vorsehen.

Sportgelände

- Das Sportgelände ist über die gekennzeichneten Bereiche zu betreten und ebenso über die dafür extra gekennzeichneten Bereiche zu verlassen. Während des Betretens und des Verlassens des Sportgeländes ist, ein Mund-Nasen Schutz zu tragen und der o.g. Mindestabstand einzuhalten.
- **Tennisanlagen**
 - Es gelten die allgemeinen Hinweise sowie die Hinweise unter der Sektion Trainings- und Spielbetrieb
- **Sportplatz**
 - Es gelten die allgemeinen Hinweise sowie die Hinweise unter der Sektion Trainings- und Spielbetrieb

¹ * Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.



Hygienekonzept

Stand: 1. Juni 2021

Sporthaus & Sporthalle

- Es gelten die allgemeinen Hinweise sowie die Hinweise unter der Sektion Trainings- & Spielbetrieb
- Innerhalb des Gebäudes ist das Tragen eines Mund-Nasen Schutzes grundsätzlich gemäß den gültigen Verordnungen verpflichtend. Eine Ausnahme darf nur erfolgen, wenn der o.g. Mindestabstand eingehalten wird oder zur Ausübung sportlicher Tätigkeiten.
- Sämtliche Fenster im gesamten Nutzungsbereich stehen bei Benutzung grundsätzlich mindestens auf der Kipp-Position. Sofern die Privatsphäre aller Benutzer gewährleistet ist, sollen sämtliche Fenster auch zur Gänze geöffnet werden.

- **Umkleidekabinen und Duschen**
 - Die Nutzung der Umkleidekabinen sowie Duschräume sind nur gemäß den jeweils gültigen lokalen Bestimmungen zulässig. Zum Stand der Ausfertigung des Konzeptes sind die Umkleidekabinen und Duschräume nicht für die Nutzung freigegeben.

 - Sofern eine Öffnung der Umkleidekabinen sowie Duschräume zu einem späteren Zeitpunkt erlaubt wird, gilt Folgendes:
 - Die Belegung der Umkleidekabinen sowie die Nutzung der Duschräume ist der Größe entsprechend so festzulegen, dass zu jedem Zeitpunkt der Mindestabstand zwischen den Personen gewahrt werden kann.
 - Es ist eine ausreichende Wechselzeit zwischen den unterschiedlichen Nutzern der Umkleide-räume und Duschräume zu gewährleisten
 - Sämtliche Fenster im gesamten Nutzungsbereich stehen bei Benutzung grundsätzlich mindestens auf der Kipp-Position. Sofern die Privatsphäre aller Benutzer gewährleistet ist, sollen sämtliche Fenster auch zur Gänze geöffnet werden.
 - Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist gemäß den aktuellen Verordnungen verpflichtend und kann nur aufgrund der in §3 Abs. 6 (Niedersächsische Coronaverordnung) angegebenen Gründe unterlassen werden.
 - Die Reinigung erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen und wird durch den Pächter des Gebäudes und/oder vertretungsweise durch Trainer*in/Übungsleiter*innen oder einer benannten Person durchgeführt

- **Toilettenräume**
 - Sowohl die Herren- als auch die Damentoilette darf grundsätzlich nur von einer einzelnen Person aufgesucht werden; dies wiederum darf aber gleichzeitig geschehen (1 Herr auf der Herrentoilette und 1 Dame auf der Damentoilette)
 - Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist gemäß den aktuellen Verordnungen verpflichtend und kann nur aufgrund der in §3 Abs. 6 (Niedersächsische Coronaverordnung) angegebenen Gründe unterlassen werden.
 - Die Reinigung der Toiletten erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen und wird durch den Pächter des Gebäudes und/oder vertretungsweise durch Trainer*in/Übungsleiter*innen oder einer benannten Person durchgeführt



Hygienekonzept

Stand: 1. Juni 2021

Trainings- und Spielbetrieb

- Der Trainings- & Spielbetrieb wird gemäß den aktuell gültigen Verordnungen organisiert.
- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Die Gruppenzusammensetzung erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen. Aufgrund der dynamischen Lage sind im folgenden verschiedene Szenarien für die unterschiedlichen Sportstätten ausgeführt. Diese können je nach späteren Regelungen entsprechend angepasst werden.
- Das Trainings- und Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird bzw. der geforderte Mindestabstand in jedem Fall eingehalten wird (s. Skizze), sodass es hier zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung der Mannschaften kommt. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training bzw. Spiel erfolgt, um eine bestmögliche Planung zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen / Übungsleiter*innen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit.



Sport- und Schießverein Plockhorst von 1964 e.V.

Hygienekonzept

Stand: 1. Juni 2021

Sportplatz & Tennisplätze (Sportanlagen im Freien)

	Inzidenz über 50	Inzidenz zwischen 35 & 50	Inzidenz unter 35
Sportausübung	<ul style="list-style-type: none"> ○ nur nach den gültigen Kontaktbeschränkungen ○ Kinder bis einschließlich 18 Jahren in <u>nicht wechselnden</u> Gruppen von bis zu 30 Personen zzgl. betreuende Personen (einschließlich Kontaktsport) ○ beliebig großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und ○ ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. 	<ul style="list-style-type: none"> ● nach den gültigen Kontaktbeschränkungen ● Gruppen jeden Alters von bis zu 30 Personen zzgl. Betreuende Personen (auch Kontaktsport) ● beliebig großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und ○ ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. 	<ul style="list-style-type: none"> ● nach den gültigen Kontaktbeschränkungen ● nach gültigen Vorschriften in beliebig großen Gruppen (auch Kontaktsport)
Testpflicht*	für alle ab 18 Jahren sowie für alle Trainer*innen & Betreuer*innen	für alle ab 18 Jahren sowie für alle Trainer*innen & Betreuer*innen	entfällt
Betreten von Räumlichkeiten	Geräte- & andere Räume dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands genutzt werden	Geräte- & andere Räume dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands genutzt werden	Gemäß Regelungen im Hygienekonzept
Duschen und Umkleidekabinen	bleiben geschlossen	bleiben geschlossen	Geöffnet – Nutzung gemäß Regelungen im Hygienekonzept



Sport- und Schießverein Plockhorst von 1964 e.V.

Hygienekonzept

Stand: 1. Juni 2021

Altes Sporthaus und Sporthalle (Indoor)

	Inzidenz über 50	Inzidenz zwischen 35 & 50	Inzidenz unter 35
Sportausübung	nur nach den gültigen Kontaktbeschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • nach den gültigen Kontaktbeschränkungen • Gruppen von bis zu 20 Personen zzgl. Betreuungspersonen (auch Kontaktsport) • beliebig großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und ○ ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. 	<ul style="list-style-type: none"> • nach den gültigen Kontaktbeschränkungen • nach gültigen Vorschriften in beliebig großen Gruppen (auch Kontaktsport)
Testpflicht*	für alle ab 18 Jahren sowie für alle Trainer*innen & Betreuer*innen	für alle ab 18 Jahren sowie für alle Trainer*innen & Betreuer*innen	entfällt
Betretten von Räumlichkeiten	Geräte- & andere Räume dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands genutzt werden	Geräte- & andere Räume dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands genutzt werden	Gemäß Regelungen im Hygienekonzept
Duschen und Umkleidekabinen	bleiben geschlossen	bleiben geschlossen	Geöffnet – Nutzung gemäß Regelungen im Hygienekonzept

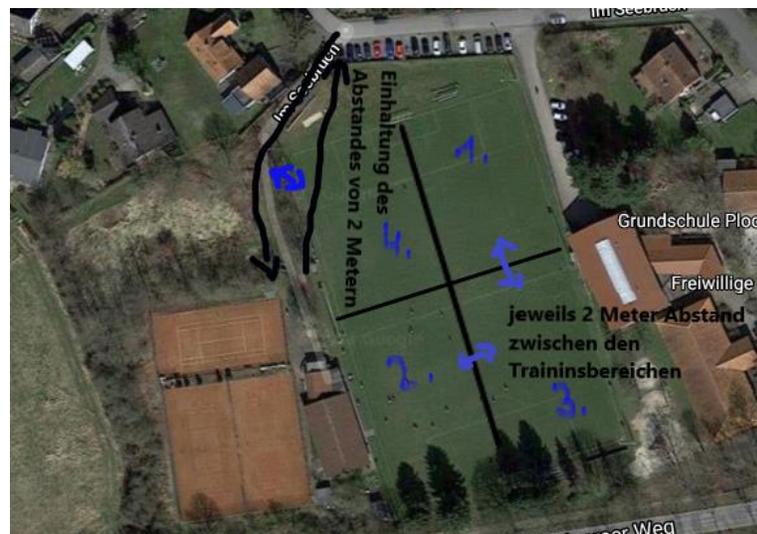
*Sofern eine Testpflicht besteht, gelten die entsprechenden Paragraphen der jeweils gültigen Niedersächsischen Coronaverordnung

- Jeder Trainer*in, jeder Übungsleiter*in hat vor Beginn des Trainings einen negativen Corona-Test, welcher nicht älter als 24h ist vorzuweisen. Sollte ein solcher Nachweis nicht vorliegen, so ist vor Beginn des Trainings ein qualifizierter Selbsttest unter Aufsicht einer dafür bestimmten Person (Corona-Beauftragten) durchzuführen und das Ergebnis in einer hierfür vorgesehenen Liste zu dokumentieren. Eine entsprechende Testpflicht entfällt, wenn der/die Trainer*in / Übungsleiter*in eine vollständige Impfung gegen das Coronavirus vorweisen kann (gemäß Niedersächsische CV) oder als vollständig genesen (gemäß Niedersächsische CV) gilt. Ein jeweils entsprechender Nachweis ist bei jedem Training mitzuführen und einmalig vor Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebes dem jeweiligen Verantwortlichen vorzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Entsprechendes gilt für alle Sporttreibenden ab 18 Jahren.



Hygienekonzept

Stand: 1. Juni 2021



Erläuterungen zur Skizze:

- Bei Bedarf kann der Fußballplatz in vier Felder geteilt werden, wobei die Einteilung je nach Bedarf vorgenommen wird und der jeweilige Mindestabstand zu jeder Zeit einzuhalten ist. Feld 4 wird nur bei Bedarf genutzt und kann ansonsten als Weg zum Verlassen des Sportgeländes genutzt werden
- Sollte Platz 4 ebenfalls belegt sein, so ist bei dem Verlassen des Sportplatzes die rechte und bei Betreten des Sportplatzes die linke Seite des Weges zu benutzen und jeweils der Mindestabstand einzuhalten sowie, wie oben erwähnt ein Mund-Nasen Schutz zu tragen.

Ergänzende Vereinbarungen & Anlagen:

- Dieses Hygienekonzept dient der allgemeinen Orientierung. Die einzelnen Abteilungen können Regelungen, die über dieses Hygienekonzept hinaus gehen vereinbaren, sofern diese den jeweils gültigen Coronaverordnungen entsprechen und die Organisation des Trainings- & Spielbetrieb betreffen.
- Die einzelnen Abteilungen sind jeweils selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen sowie der ggf. notwendigen Aktualisierung der Maßnahmen verantwortlich. Sie benennen hierfür intern einen oder mehrere Beauftragte(n), der/die dieser Verantwortung nachkommt.
- Ergänzende Regelungen und/oder Anpassungen sind in schriftlicher Form diesem Konzept beizufügen. Es muss für alle Beteiligten erkennbar sein, für welche Bereiche/Abteilungen diese Regelungen gelten, sodass es zu keiner Zeit zu Verwirrungen kommt.